

SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 21 vom 23. Januar 2020

Sz Verwaltungsgericht, 2020-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_III_2020_21

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 21 du 23 janvier 2020

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT III 2020 21 del 23 gennaio 2020

Regeste

Einbürgerung (2. Rechtsgang im Verfahren III 2017 192) | Einbürgerungen

Erwägungen

E. 1

Mit Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht sowie Aufhebung des angefochtenen VGE III 2017 192 und Anweisung an die Vorinstanz, dem Beschwerdeführer das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, obsiegte der Beschwerdeführer. Damit haben die Beschwerdeführer Ziff. 1 bis 3 des Verfahrens III 2017 192 vollständig obsiegt. Diesem vollständigen Obsiegen entsprechend sind die Kosten und Entschädigungen des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens III 2017 192 neu zu verlegen. \n 2.1 Die auf Fr. 900.-- festzusetzenden Kosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) des Verfahrens III 2017 192 werden neu vollständig der unterliegenden Vorinstanz auferlegt. \n Die Beschwerdeführer des Verfahrens III 2017 192 hatten einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- bezahlt. Eine Teilrückzahlung gemäss VGE III 2017 192 an die Beschwerdeführer erfolgte bislang ebenso wenig wie die Leistung von Verfahrenskosten durch die Vorinstanz. \n 2.2 Über die Kostenfolge des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Vorinstanz zusammen mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu entscheiden. \n 2.3 Die unterliegende Vorinstanz hat den obsiegenden Beschwerdeführer zu entschädigen (§ 74 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974). Im Verfahren III 2017 192 vom 28. November 2018 hatten die Beschwerdeführer zu 2/3, die Vorinstanz zu einem Drittel obsiegt, was zur damaligen Entschädigungsverlegung mit einer reduzierten Parteientschädigung zu Gunsten der Beschwerdeführer führte. Diese wurde durch den Bundesgerichtsentscheid aufgehoben. \n Dem bundesgerichtlichen Urteil entsprechend obsiegen die Beschwerdeführer des Verfahrens III 2017 192 vollständig, weshalb sie Anspruch auf die volle Parteientschädigung haben. Diese wird nach Massgabe der im Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA; SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975 enthaltenen Kriterien (siehe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.